

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die

Leitungen der Gesundheitsämter der
Landkreise und kreisfreien Städte

Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen in Hessen

Träger der Ersatzschulen in Hessen

nachrichtlich

Regierungspräsidium Darmstadt

Kommunale Spitzenverbände

Staatliche Schulämter

Aktenzeichen
03e0731-0012/2020

Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 24. August 2021

Gemeinsamer Erlass zur Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 2 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), ergeht folgender Erlass:

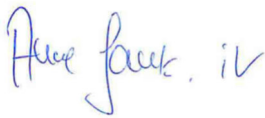
Bei der Einschätzung und Bewertung von SARS-CoV-2 Infektionsfällen in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie bei der Anordnung hieraus folgender Maßnahmen sind folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Schule meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest). Jeder positiv getestete Schüler muss sich nach § 7 Abs. 1 CoSchuV umgehend in Quarantäne begeben und ist gehalten, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Teststellen sind unter www.corona-test-hessen.de abrufbar.
- Bestätigt der PCR-Test (Nukleinsäurenachweis) die Infektion, beträgt die Dauer der Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV 14 Tage ab dem Zeitpunkt des Schnelltests. Angesichts der besonderen Bedeutung schulischer und vorschulischer Bildung sowie den bisherigen Belastungen der Kinder und Jugendlichen in den vergangenen 18 Monaten ist eine Verkürzung der Absonderung unter Anwendung des § 7 Abs. 6 CoSchuV für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zu ermöglichen; die Teilnahme am Unterricht stellt regelmäßig einen wichtigen Grund im Sinn des § 7 Abs. 6 CoSchuV dar. Die Absonderung endet, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; die Testung darf frühestens am siebten Tag nach Feststellung der Infektion vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 CoSchuV (für Schülerinnen und Schüler als Hausstandsangehörige) mit der Maßgabe, dass die Testung frühestens am zehnten Tag erfolgen darf.
- Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2 Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, eruiert das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort mit Hilfe der Schulverantwortlichen und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Hierzu stellt die Schule dem Gesundheitsamt zusammen mit der Meldung einer positiven Person die ausgefüllte Checkliste aus der Anlage samt einem Sitzplan sowie die Namen und Adressen der unmittelbaren Sitznachbarn zur Verfügung. Die unmittelbaren Sitznachbarn entbindet die Schule für den laufenden und den folgenden Schultag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts vom Präsenzunterricht mit der Folge, dass sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen; dies gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.
- Alle übrigen Schüler und Lehrkräfte des Klassen- oder Kursverbandes (mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen) müssen in den folgenden zwei Wochen an jedem Unterrichtstag getestet werden (Antigentests oder PCR-Pooltests), um die frühzeitige Erkennung weiterer Infektionen zu ermöglichen. Medizinische Masken müssen auch

am Sitzplatz getragen werden. Im Fall weiterer bestätigter Infektionen beginnt der Zwei-Wochen-Zeitraum erneut.

- Absonderungsentscheidungen durch die Gesundheitsämter bedürfen einer Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der Kriterien des Robert Koch-Instituts. Der besonderen Bedeutung schulischer Bildung sowie den bisherigen Belastungen der Kinder und Jugendlichen in den vergangenen 18 Monaten hat das Gesundheitsamt bei jeder Entscheidung Rechnung zu tragen. Die Absonderung ganzer Klassen oder Kurse kommt regelmäßig nicht in Betracht. Die Anordnung der Absonderung von Kontaktpersonen (Sitznachbarn) ist mit der Möglichkeit einer Freitestung zu verbinden. Die Absonderung endet, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; die Testung darf frühestens am fünften Tag nach Feststellung der auslösenden Infektion vorgenommen werden.
- Eine Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen unterbleibt entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose



Prof. Dr. R. Alexander Lorz